

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Finanzierung der freien Träger der Wohlfahrtspflege

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00760

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.06.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Corona-Pandemie● Erlass des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Finanzierung freier Träger● Sicherstellungsauftrag● Mittelverwendung● Einnahmeausfälle● Schutzausrüstung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Beauftragung des Sozialreferats zur Schaffung von dem SodEG vorrangigen Finanzierungsmechanismen auf maximal 100 % für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 30.09.2020 mit Verlängerungsoption bis zum 31.12.2020● Etwaiger Verzicht auf Rückforderungen von bereits ausgereichten Finanzierungen an die freien Träger ab dem Zeitraum vom 16.03.2020● Zustimmung zum Vorgehen des Sozialreferats zum Umgang mit Einnahmeausfällen (Mindereinnahmen) bei Zuwendungsnehmer*innen sowie den Kosten für

	Schutzausrüstung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Existenzsicherung freier Träger● Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)● Corona-Pandemie● Einnahmeausfälle (Mindereinnahmen)● Schutzausrüstung
Ortsangabe	-/-

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Finanzierung der freien Träger der Wohlfahrtspflege

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00760

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.06.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Finanzierung freier Träger	3
1.1 Aktuelle Situation	3
1.2 Zusätzlicher Regelungsbedarf	4
1.3 Rechtliche Zulässigkeit	8
2 Umgang mit Einnahmeausfällen	9
3 Schutzausrüstungen	10
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	14
Einschätzung des Bayerischen Städtetages vom 28.04.2020	Anlage 1
Stellungnahme Stadtkämmerei vom 19.06.2020	Anlage 2

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Finanzierung der freien Träger der Wohlfahrtspflege

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00760

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.06.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Um soziale Dienstleister und Einrichtungen (freie Träger) des Sozialreferates infolge der Corona-Pandemie vor schwerwiegenden finanziellen Einbußen und Existenzgefahren zu schützen und die für die Münchner Bürgerschaft essentiell wichtige Trägerlandschaft aufrecht zu erhalten, wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage eine Grundlage für Finanzierungen in bestimmten Fallgruppen geschaffen, bei denen die Notwendigkeit gesehen wird, abweichend von einer Finanzierung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) auch im Falle einer pandemiebedingten (teilweisen) Unmöglichkeit der Leistungserbringung weiterhin bis zu 100 % der Finanzierungsleistung ausreichen zu können.

Zu diesen besonderen Fallgruppen zählen insbesondere die Fälle, in denen freie Träger im Hinblick auf den angespannten Münchener Immobilienmarkt hohe Sachmittelkosten (Mieten) zu tragen haben. Zudem soll den freien Trägern die Möglichkeit gegeben werden, im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld (KAG) dieses freiwillig entsprechend der städtischen Regelungen zur Aufstockung des KAG gegenüber ihren Beschäftigten aufzustocken und hierfür im Bereich der Personalkosten eine Aufstockung bis zu einer 100 %-igen Finanzierung zu erhalten (vgl. Stadtratsbeschluss vom 29.04.2020, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479).

Weiterhin soll die Verwaltung zur Vereinheitlichung der landesweiten Regelungspraxis die Möglichkeit erhalten, Regelungsvorschläge kommunaler Spitzenverbände bzw. Finanzierungspraktiken anderer Leistungsträger zu übernehmen, auch wenn diese im Einzelfall eine höhere Finanzierung als 75 % der durchschnittlichen bisherigen Leistungen vorsehen. Beispielsweise hat der Bezirketag zur Fortzahlung der Schulbegleiter bis zu

den Osterferien in Höhe von 100% aufgerufen. Nach den Osterferien gelten die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Regelungen.

Schließlich soll auch in Fällen, in denen freien Trägern nachweisbar höhere erforderliche Kosten entstehen, die allein mit einer Finanzierung nach SodEG in Höhe der vorstehend beschriebenen bis zu 75 % nicht ausreichend sind, zur Existenzsicherung oder aus anderem wichtigen Grund die Möglichkeit bestehen, auch hier eine Weiterfinanzierung bis zu 100 % der bisherigen Leistung vorzunehmen.

In all diesen Fallkonstellationen greift eine Zuschussfinanzierung nach dem SodEG ggf. zu kurz, so dass die Landeshauptstadt München hier im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit aus wichtigem Grund eine abweichende Regelung trifft. Den freien Trägern sollen keine finanziellen Nachteile durch die Zuschussfinanzierung nach dem SodEG entstehen, da das SodEG von seiner Zielrichtung eigentlich als Rettungsschirm für sie konzipiert ist. Das SodEG gibt somit vor, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen auch im Falle einer Nichterbringung der Zuschussnehmerleistung bis zu 75 % aus kommunalen Mitteln auszureichen sind. In diesem Zusammenhang kann von den Antragstellern insbesondere ein Nachweis der tatsächlich benötigten Leistung gefordert werden.

Damit regelt der Bundesgesetzgeber die Auszahlung kommunaler Zuschussmittel und entkoppelt die Ausreichung des Zuschusses von der Gegenleistung der Träger. Ziel dieser Beschlussvorlage ist, die Aufstockung dieser Mittel auf 100 % zu erreichen. Im Ergebnis bewegt sich die Landeshauptstadt München dabei im Rahmen des ursprünglich geplanten Zuschussbudgets, es werden hierdurch nicht mehr Finanzmittel als ursprünglich vorgesehen ausgereicht, so dass es auch nicht zu einer Kostensteigerung gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen kommt.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient somit als Bindeglied zwischen der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates vom 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18248) und hieran anknüpfenden weiteren Beschlussvorlagen vom 08.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356) und vom 29.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479) und den Vollzugsanforderungen durch die Verwaltung, um die seit 16.03.2020 ausgereichten Mittel im Einklang mit der bis heute hoch dynamischen Gesetzeslage zur Corona-Pandemie in Einklang zu bringen sowie die Kriterien bzgl. möglicher Rückforderungen bzw. den Verzicht auf Rückforderungen rechtssicher abwickeln zu können. Sie ist des Weiteren zukunftsgerichtet für den Fall erneuter Schließungen von Trägereinrichtungen.

Darüber hinaus stellt das Sozialreferat in dieser Beschlussvorlage den Umgang mit Einnahmeausfällen (Mindereinnahmen) bei Zuwendungsnehmer*innen sowie den Umgang mit angemessenen Kosten für benötigte Schutzausrüstung freier Träger dar.

1 Finanzierung freier Träger

1.1 Aktuelle Situation

Soziale Dienstleister und Einrichtungen leisten in der aktuellen Krisensituation einen wertvollen Beitrag im Rahmen der Begleitung, Betreuung und Versorgung der Münchner Bürger*innen. Die unter diesen Umständen geleistete Arbeit und das enorme Engagement aller Beschäftigten und ehrenamtlichen Kräfte verdienen größte Anerkennung und Unterstützung, auch finanzieller Art.

Die oben genannten Anbieter*innen können infolge der Corona-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz(-gefahr) bedroht sein. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Schließung von Angeboten, Kursen oder Einrichtungen können erhebliche finanzielle Belastungen für die freien Träger darstellen. Besonders schwer betroffen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die gemeinnützigen Träger, da diese - anders als kommerzielle Anbieter*innen - kaum Risikorücklagen bilden. Die von der Bundesregierung im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes vom 03.06.2020 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geplante erleichterte Kreditaufnahme ist wegen der im Nachgang jedenfalls teilweisen Rückzahlungspflicht nur bedingt geeignet, die durch die Pandemie entstandenen Verluste für die freien Träger auszugleichen

Der Gesetzgeber hat diese Notlage ebenfalls erkannt und daraufhin das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das zum 28.03.2020 in Kraft getreten ist, erlassen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Grundlage, die es den hinter diesen Angeboten stehenden Leistungsträger*innen (wie die Landeshauptstadt München) ermöglicht und sie auch verpflichtet, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen, sofern die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind. § 2 Satz 2 SodEG definiert die sozialen Dienstleister als „alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch [hier: Träger der öffentlichen Jugendhilfe] oder dem Aufenthaltsgesetz stehen“.

Dies umfasst beispielsweise auch Tagespflegepersonen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen Kindern Tagespflege gem. § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wurde.

Bereits **vor** Erlass des SodEG hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschlussvorlage vom 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18248) und hieran anknüpfenden weiteren Beschlussvorlagen vom 08.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356) und vom 29.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479) über

Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und den finanziellen Auswirkungen für soziale Dienstleister und Einrichtungen (freie Träger) entschieden. Neben Regelungen zum Umgang mit Honorarkräften und Kurzarbeit sah insbesondere der Stadtratsbeschluss vom 18.03.2020 eine weitreichende Finanzierung der freien Träger in der Corona-Krise bis zu 100 % vor. Der Stadtrat hatte dabei beschlossen, dass diese Regelung selbst in den Fällen gelten soll, in denen der Verwendungszweck durch eine eventuelle pandemiebedingte Nichtleistung nicht mehr erreicht werden konnte.

Durch den im SodEG geregelten Sicherstellungsauftrag wurde dann eine gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, durch die die Landeshauptstadt München bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen erbringen kann und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen bzw. durch ihr Handeln den Verwendungszweck noch erreichen können oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger*innen (Landeshauptstadt München) an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen aus kommunalen Mitteln erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 % des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht.

Der Sicherstellungsauftrag nach SodEG ist gegenüber anderen Finanzierungsformen subsidiär. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für Ausfälle ab dem Zeitpunkt der staatlichen Beschränkungen (ab dem 16.03.2020) Zuschüsse nach SodEG nur dann in Betracht kommen, wenn die freien Träger ihre Leistungen nicht bereits weiterhin in unveränderter Form oder in modifizierter Form, mit geänderter Schwerpunktsetzung überwiegend erbringen können. In allen diesen Fällen greifen nämlich ohnehin die ursprünglichen primären Finanzierungsgrundlagen. Für eine Anwendung des SodEG besteht daher nur in denjenigen Fällen ein Anwendungsbereich, in denen der Dienstleister tatsächlich keinerlei andere Möglichkeit hat, die Ausgestaltung der vereinbarten Leistung ausreichend zu erbringen. Dies entspricht auch der Einschätzung (Empfehlung) des Bayerischen Städtetages vom 28.04.2020 (vgl. Anlage 1).

1.2 Zusätzlicher Regelungsbedarf

Sofern nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen ein Anwendungsfall des SodEG gegeben sein sollte, kann und soll dieser Regelung nach die Finanzierung bis zu 75 % entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 1.1 erfolgen. Sollte einem freien Träger bzw. einem Sozialdienstleister eine Leistungserbringung pandemiebedingt (auch teilweise) unmöglich sein, greift insbesondere in folgenden Fallkonstellationen eine 75 %-ige Finanzierung nach SodEG allerdings ggf. zu kurz, so dass ein wichtiger Grund für eine Finanzierung von bis zu 100 % gegeben ist:

- hohe Sachkosten, die insbesondere auch durch die angespannte Situation am Münchener Immobilienmarkt entstehen
- Personalkosten, die durch die in der Beschlussvorlage vom 29.04.2020 ausdrücklich erwünschte Möglichkeit der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes entstehen
- Übernahme von Regelungsempfehlungen kommunaler Spitzenverbände bzw. Verwaltungspraktiken anderer Leistungsträger, die möglicherweise höhere Finanzierungen als 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistungen vorsehen
- nachweisbar höhere erforderliche Kosten, die dem freien Träger entstanden sind und die allein durch eine Finanzierung nach SodEG in Höhe der vorstehend beschriebenen bis zu 75 % nicht gedeckt werden können und damit die Existenz gefährden

In allen beschriebenen Fällen besteht ein wichtiger Grund, von dem Finanzierungsmechanismus des SodEG abzuweichen und eine eigene, dem SodEG vorrangige Regelung zu treffen. In München haben die freien Träger bzw. Sozialdienstleister insbesondere im Immobilienbereich mit hohen Sachkosten zu kämpfen, die es rechtfertigen, hier eine Weiterfinanzierung bis zu 100 % der bisherigen Leistung vorzunehmen. Diese Situation stellt sich in München auch anders dar als im ländlichen Raum, so dass hier von einer Sondersituation auszugehen ist, die eine Abweichung erforderlich macht.

Zudem erfordert es der Schutz der sozialen Trägerlandschaft in München, es den freien Trägern in Zeiten des Fachkräftemangels zu ermöglichen, ihre Beschäftigten nicht schlechter gegenüber vergleichbaren städtischen Mitarbeiter*innen zu stellen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.04.2020 (s. o.) festgelegt, dass im Bereich der städtischen Gesellschaften eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorgenommen wird. Es ist angemessen, diese Möglichkeit auch den freien Trägern zu eröffnen, ohne finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

Die Anlehnung an Regelungsempfehlungen kommunaler Spitzenverbände oder an die Verwaltungspraktiken anderer Leistungsträger dient der Vereinheitlichung von Leistungsstandards. Die Möglichkeit, zur Existenzsicherung in Fällen, in denen eine Zuschussfinanzierung nach SodEG in Höhe von 75 % nicht ausreichen würde, ist ebenfalls als wirksame Maßnahme zum Schutz der sozialen Trägerlandschaft notwendig.

Hier ist auch die Fallgruppe der Förderung der Kindertagespflege gemäß der §§ 22 ff SGB VIII beispielhaft zu nennen. Der Erhalt des ohnehin recht knappen Platzangebots in der Tagespflege auch während der Krisenzeit ist unter anderem erforderlich, um einen nahtlosen Übergang bei Beendigung des Betretungsverbots von Kindertagespflegestellen zur zuvor bestehenden Betreuungslage zu sichern. Ohne eine

gesicherte Betreuung können die Eltern der zu betreuenden Kinder nicht ihrem ggf. für die Allgemeinheit unverzichtbaren Beruf nachgehen und ihren Lebensunterhalt verdienen. Dieser Aspekt veranlasste die zuständigen Behörden, für systemrelevante Berufe die sogenannte „Notbetreuung“ trotz allgemeinem Betretungsverbots zuzulassen, die fortwährend ausgebaut wurde, um z. B. zuletzt Alleinerziehende zu unterstützen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs dieser Notbetreuung, die ggf. „von einem Tag auf den anderen“ zu erfolgen hat, und um zu verhindern, dass Tagesbetreuungspersonen ihren eigenen existenzsichernden Lebensunterhalt verlieren, würde in diesen Fällen eine höchstens 75 %-Finanzierung zu kurz greifen. Es bestünde die Gefahr, dass die Tagesbetreuungspersonen in eine finanzielle Notlage geraten und einen anderen Beruf oder eine Nebentätigkeit ergreifen müssen und in der Folge trotz dringend benötigtem Betreuungsbedarf nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen und zum Erhalt der Refinanzierung in den Fällen der zusätzlichen landesrechtlichen Förderung nach BayKiBiG wurde seitens des Bayerischen Städtetags mit Schreiben vom 28.04.2020 ebenfalls die Fortzahlung der Förderleistungen nach § 23 SGB VIII empfohlen.

Um in diesen Fallkonstellationen etwaig betroffene freie Träger in finanzieller Hinsicht unterstützen zu können, trifft die Landeshauptstadt München/Sozialreferat mit der vorliegenden Beschlussvorlage eine ergänzende Regelung, um den ggf. entstehenden Finanzierungsengpässen der sozialen Dienstleister und Einrichtungen des Sozialreferates abzuwehren bzw. besonderen Fallkonstellationen gerecht werden zu können. In diesen Fällen wird die Verwaltung ermächtigt, Finanzierungen auf Basis dieser Beschlussvorlage von bis zu 100 % der bisherigen Förderung an die freien Träger auszureichen.

Diese Ermächtigung gilt für den Zeitraum vom 16.03.2020 im Gleichlauf mit der gesetzlichen Geltungsdauer des SodEG zunächst bis zum 30.09.2020. Sofern die Bundesregierung von ihrer in § 5 Satz 4 SodEG geregelten Ermächtigung zur Verlängerung der Geltungsdauer bis maximal 31.12.2020 Gebrauch macht, verlängert sich auch die vorliegende Ermächtigung entsprechend.

Mögliche Anwendungsfälle sind nach aktuellen Erkenntnissen insbesondere die Schulbegleitung, die Familienbildung, die „Spieleträger“ sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit (Freizeitstätten). Daneben können Fälle aufgrund der Aufstockung von Kurzarbeitergeld durch die sozialen Dienstleister und Einrichtungen betroffen sein. So haben freie Träger die Möglichkeit, das Kurzarbeitergeld analog den für die Beschäftigten städtischer Gesellschaften geltenden Regelungen (siehe Beschlussvorlage vom 29.04.2020) ab dem 01.05.2020 aufzustocken. Demnach ist durch die städtische Förderung eine Aufstockung auf 95 % bis Entgeltgruppe E 10 bzw. auf 90 % über Entgeltgruppe E 10 möglich. Da der Sozial- und Erziehungsdienst vom „TVöD-

COVID-19“ ausdrücklich ausgenommen wurde, kann in dessen Entgeltgruppen eine Aufstockung durch Zuschussmittel auf bis zu 100 % erfolgen.

Die Zuflüsse der Bundesagentur für Arbeit an die freien Träger aus Kurzarbeitergeld werden auf den Zuschuss nach SodEG angerechnet. Das Kurzarbeitergeld verbleibt dem sozialen Dienstleister im Ergebnis also nicht, da der Leistungsträger (hier die Landeshauptstadt München) nach § 4 SodEG einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Träger hat, sodass Mittel aus Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld, welche an die Mitarbeitenden des Trägers weitergereicht werden, mit den geleisteten Zuschüssen nach SodEG verrechnet werden müssen.

Beispiel: Ein freier Träger beantragt Kurzarbeitergeld und stockt dieses auf 100 % des ursprünglichen Lohnes auf. Das Kurzarbeitergeld wird ihm von der Bundesagentur für Arbeit ausgereicht (in Höhe von 60 %). Gleichzeitig laufen seine Sachkosten in voller Höhe weiter. Nach Prüfung durch die zuständige Stelle stellt sich heraus, dass bei diesem Träger wegen Nichtleistung ein Anwendungsfall des SodEG vorliegt. Danach hat er lediglich Anspruch auf bis zu 75 % Förderung (statt der vormaligen 100 % Förderung). Gleichzeitig sind jedoch 100 % der Personal- und Sachkosten nachweisbar entstanden. Er muss aufgrund der Regelungen im SodEG die erhaltenen Gelder der Bundesagentur an die LHM erstatten; die Löhne an die Mitarbeitenden und die Sachkosten sind jedoch bereits in Höhe von 100 % ausgereicht. Da die ursprünglich ausgereichte Trägerförderung durch die Landeshauptstadt München die Ausgaben des Trägers im Regelfall zu hundert Prozent – ohne einen darüber hinausgehenden Puffer – deckt, können in einem Anwendungsfall des SodEG die Ausgaben eines freien Trägers die Einnahmen (Fördergelder) übersteigen, die in der Regel mangels Rücklagen nicht ausgeglichen werden können.

Insofern greift eine Finanzierung nach SodEG, die lediglich bis zu 75 % der durchschnittlichen Monatsleistung vorsieht, möglicherweise zu kurz.

Die Beschlussvorlage ermöglicht damit auch, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen bereits unter Vorbehalt ausgereichte Mittel bei Vorliegen der vorstehend genannten Kriterien im betroffenen Einzelfall infolge einer allein nach dem SodEG unzureichenden Finanzierung behalten dürfen. Die Prüfung der Einzelfälle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bleibt davon unberührt.

Sofern wie im Entgeltbereich vorhandene vorrangige Regelungsmechanismen (Ausfalltage, Anpassungsmöglichkeiten durch Rahmenverträge etc.) existieren, sind diese anzuwenden. Gleiches gilt für die Nachverhandlung von Entgelten nach § 78d Abs. 3 SGB VIII bzw. § 127 Abs. 3 SGB IX, sodass es diesbezüglich keinen Regelungsbedarf gibt.

Im Hinblick auf die fortschreitenden Lockerungen der pandemiebedingten Schutzmaßnahmen geht das Sozialreferat zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass voraussichtlich ab Juni 2020 nur noch wenige Situationen mehr gegeben sein dürften, in denen es freien Trägern nicht möglich sein wird, die vereinbarten Leistungen bzw. anerkennungsfähige Leistungsäquivalente zu erbringen. Sollte eine zweite Infektionswelle wieder weitergehende Schutzmaßnahmen mit sich bringen, die zu betrieblichen und dadurch zu finanziellen Einschränkungen der freien Träger führen würden, würden dieselben Finanzierungsregularien, wie sie gegenwärtig getroffen wurden, greifen. Sollte zukünftig wieder die Situation entstehen, dass in bestimmten Bereichen die Sicherstellung einzelner freier Träger durch die Finanzierung nach SodEG zur Existenzsicherung oder aus anderem wichtigen Grund nicht ausreichend sein sollte, wird die Verwaltung in den oben beschriebenen Fallkonstellationen ermächtigt, wie in dieser Beschlussvorlage geschildert vorzugehen. In der Regel erfolgt die Sicherstellung der sozialen Dienstleister nach den Finanzierungsmechanismen des SodEG, solange es in Kraft ist. Der besondere Sicherstellungsauftrag endet gem. § 5 Satz 3 SodEG nach der derzeitigen Gesetzeslage zum 30.09.2020. Die Bundesregierung wurde jedoch ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zu einem Zeitpunkt über den 30.09.2020 hinaus, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, zu verlängern. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

1.3 Rechtliche Zulässigkeit

Da mit Erlass des SodEG keine zweckgebundenen Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, sondern vielmehr kommunale Haushaltsmittel über das SodEG ausgereicht werden, hat der Stadtrat im Rahmen seiner kommunalen Finanzhoheit die Möglichkeit, eine gesonderte Finanzierung der Träger neben dem SodEG in begründeten Einzelfällen auszureichen. Auch das Deutsche Institut für Jugend und Familie in Heidelberg (DIJuF) geht davon aus, dass es in rechtlicher Hinsicht zulässig ist, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei nicht erbrachten Leistungen mit betroffenen Trägern jeweils dem SodEG vorrangige Sondervereinbarungen zu schließen.¹

In allen Fällen haben die freien Träger selbstverständlich stets von vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Kurzarbeitergeld, Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Betriebsausfallversicherungen, Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung vom 03.06.2020 etc.) Gebrauch zu machen, um die finanziellen Belastungen durch die Corona-Pandemie so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere auch bei vom SodEG abweichenden Finanzierungsformen nach dieser Beschlussvorlage. Sofern der freie Träger diese Möglichkeiten

1 Quelle: DIJuF, FAQ zu Corona-Pandemie, <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#finFAQ3>, abgerufen am 15.04.2020

auch unverschuldet nicht ausgeschöpft hat, ist dies bei der Berechnung der auszureichenden Mittel entsprechend zu berücksichtigen.

Über den Abschluss von gesonderten Sicherstellungsvereinbarungen auf Grundlage der Ermächtigung durch diese Beschlussvorlage kann die Kommune im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sowie der damit korrespondierenden kommunalen Finanzhoheit selbständig und dem SodEG vorrangig entscheiden. Die Verwendung der Mittel muss dabei den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen nach Art. 61 Bayerische Gemeindeordnung (insb. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) entsprechen.

2 Umgang mit Einnahmeausfällen

Mehrere durch das Sozialreferat bezuschusste Projekte bzw. Einrichtungen freier Träger haben aufgrund staatlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie große Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Diese Mindereinnahmen führen zum Teil dazu, dass die der Bezuschussung zu Grunde liegenden Finanzierungspläne nicht mehr ausgeglichen sind.

Im Zuwendungsbereich wird der Wegfall von Einnahmen des freien Trägers bei der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß des anzuwendenden Zuwendungsrechts grundsätzlich nicht von der Landeshauptstadt München/Sozialreferat ausgeglichen. Insoweit gelten die bestehenden Vereinbarungen über die Finanzierung fort.

Das Sozialreferat hat alle freien Träger darauf hingewiesen, dass bei eventuell entstehenden Einnahmedefiziten gemäß Subsidiaritätsgrundsatz vorrangig andere Refinanzierungsmöglichkeiten und Einsparpotentiale zu prüfen, ggf. zu beantragen und diesbezügliche Anstrengungen zu dokumentieren sind.

Einnahmeausfälle sind somit durch freie Träger soweit möglich selbst auszugleichen. Daneben ist davon auszugehen, dass ausbleibenden Einnahmen ebenso geringere Ausgaben (Einsparung im Personalkosten- und Sachmittelbereich, Abrechnung Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. IfSG etc.) gegenüberstehen und zuerst damit zu verrechnen sind.

Tatsächlich verwirklichte Einnahmeverluste können erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung 2020 festgestellt werden. Sofern vorab akute Liquiditätsengpässe bestehen bzw. nachweislich zu erwarten sind, insbesondere in den Fällen, in denen der Bestand einer Einrichtung/eines Projekts in seiner Existenz bedroht ist, ist der betroffene freie Träger aufgefordert, dies der Fachsteuerung im Sozialreferat unverzüglich und in Form einer detaillierten schriftlichen Schilderung mitzuteilen. Das Sozialreferat ist durch die Beschlüsse zu den Zuschussnehmerdateien (ZND) für

das Jahr 2020 ermächtigt, fachlich begründete Mehrbedarfe (hier aufgrund von Einnahmeausfällen) einzelner freier Träger im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auszugleichen, ohne den entsprechenden Ausschuss erneut befassen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Konzeption des jeweils bezuschussten Projekts/der jeweils bezuschussten Einrichtung nicht wesentlich verändert hat und eine entsprechende Mitteldeckung im Gesamtbudget sichergestellt werden kann.

Anhand dieser Regelung wird das Sozialreferat jeweils im Einzelfall prüfen und entscheiden, inwieweit von freien Trägern geltend gemachte Mehrbedarfe aufgrund von Einnahmeausfällen im laufenden Jahr 2020 anerkannt und genehmigt werden können. Unabhängig von diesen Regelungen wird das Sozialreferat, begründete Einzelfälle dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen, falls eine Regelung über die ZND nicht ausreichend erscheint. Darüber hinaus ist eine zwingende Stadtratsbefassung insbesondere dann gegeben, wenn das vorhandene Zuschussbudget des Sozialreferats z. B. aufgrund von pauschalen Budgetkürzungen nicht ausreicht, um eine entsprechende zusätzliche Bezuschussung zu genehmigen und daher durch den Stadtrat zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

Das vorstehende Verfahren soll, ebenso wie die unter Ziffer 1 dargestellten Finanzierungsmechanismen dazu beitragen, dass der Bestand der sozialen Dienstleister und Einrichtungen in der Landeshauptstadt München gesichert wird und diese auch nach der Corona-Pandemie mit ihren Leistungen der Münchner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

3 Schutzausrüstungen

Zwischen der Stadtverwaltung und dem Freistaat Bayern ist noch nicht endgültig geklärt, wie das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vom 27.05.2020 umgesetzt wird. Entsprechende Gespräche finden derzeit noch statt.

Bisher wurde Schutzausrüstung gemäß Verteilkonzept des Bayerischen Innenministeriums vom 20.03.2020 über die Kreisverwaltungsbehörden (in der Landeshauptstadt München die Branddirektion) verteilt.

Das StMAS teilt mit dem Schreiben vom 27.05.2020, adressiert u. a. an die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, bezüglich Schutzausrüstung Folgendes mit:

„Es ist festzustellen, dass sich die Versorgung mit persönlicher Schutzausrüstung stark verbessert hat. Aufgrund der sinkenden Bedarfsmeldungen ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass sich die einzelnen Bedarfsträger ab Ende Juni selbstständig mit der benötigten Persönlichen Schutzausrüstung ausstatten können. Vor diesem Hintergrund wird die Verteilung an die Bedarfsträger zum 1. Juli 2020 eingestellt. Eine Verteilung von Persönlicher Schutzausrüstung erfolgt danach nur noch in Notsituationen auf besondere Anforderung.

Es freut uns mitteilen zu können, dass für abgeschlossene Sachverhalte auf eine Refinanzierung für beschaffte Persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel sowie für die sonstigen beschafften Ausrüstungsgegenstände verzichtet wird. Ab 1. Juni 2020 erfolgt die Auslieferung von Persönlicher Schutzausrüstung ausschließlich gegen Rechnungsstellung an den Empfänger der Lieferung.“

Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18356) wurden Regelungen über die Finanzierung von Schutzausrüstung durch die Landeshauptstadt München getroffen. Diese haben weiterhin Gültigkeit. Die Umsetzung dieser Regelungen wird den freien Träger im Leitfaden „Umgang mit Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Förderung freier Träger, die Entgeltfinanzierung von Einrichtungen und ambulanten Diensten bzw. Leistungserbringern sowie die Pauschalfinanzierung ambulanter Angebote“ des Sozialreferats dargestellt. Sollte sich aus den eingangs dargestellten Gesprächen mit dem Freistaat ergeben, dass dieser die Kosten für die Schutzausrüstung übernimmt, wäre diese Art der Finanzierung bereits aus Gründen der Subsidiarität der im gerade genannten Beschluss geregelten Finanzierung vorrangig.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei hat zu der Beschlussvorlage die anhängende Stellungnahme (s. Anlage 2) abgegeben. Hierzu nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer weiteren Regelung zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld (in Ergänzung der Beschlussvorlage vom 29.4.20) weist das Sozialreferat darauf hin, dass in der genannten Beschlussvorlage lediglich die Möglichkeit der Aufstockung eingeräumt wurde, mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Refinanzierung der entstandenen Kosten geregelt werden. Dies ist im Hinblick auf das

gesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip geboten, da im Falle einer Leistungserbringung durch einen stadteigenen Anbieter das Kurzarbeitergeld in derselben Weise aufgestockt werden müsste.

Hinsichtlich der Frage der Vorrangigkeit des SodEG vertritt das Sozialreferat die Meinung, dass die durch diese Beschlussvorlage legitimierten Sondervereinbarungen dem SodEG vorgehen (vgl. Ausführungen unter 1.3 des Vortrags).

Weiter ist es nicht zutreffend, dass es zu dem beschriebenen Liquiditätsengpass in den Monaten März, April und Mai 2020 nicht kommen kann. Zunächst ist festzustellen, dass die in diesem Zusammenhang von der Stadtkämmerei angeführten Beispiele (Zahlungen an stationäre und teilstationäre Träger) gar nicht die Fallgruppe ist, auf die die vorliegende Beschlussvorlage abzielt. Denn in diesem Bereich kommt das SodEG bereits deshalb nicht zur Anwendung, weil im Entgeltbereich gegenüber dem SodEG vorrangige Regelungen bestehen. In den anderen Bereichen ist im Übrigen klar, dass ein Liquiditätsengpass nicht entsteht, wenn Abschlagszahlungen in Höhe der regulären Fördersummen geflossen sind. Dies war aber nicht überall der Fall. Zudem könnte nachträglich noch ein Liquiditätsengpass entstehen, wenn der Stadtrat die angestrebte Beschlussfassung ablehnt und dann nur eine Finanzierung in Höhe von bis zu 75 % in dem betroffenen Zeitraum nach SodEG erfolgen kann. Dann müssten Rückzahlungen seitens der Träger erfolgen, da ohne die Beschlussfassung bzw. Sondervereinbarung kein Rechtsgrund zum Behaltendürfen der bereits ausgereichten Mittel besteht und sodann die Liquidität beeinträchtigt werden kann

Hinsichtlich der Bedenken zur Antragsziffer 3 stellt das Sozialreferat klar, dass die Rückforderungsmöglichkeiten nicht pauschal eingeräumt werden. Vielmehr erfolgt der Verzicht auf eine Rückforderung bei Feststellung eines Anwendungsfalles der Antragsziffer 1 als deren notwendiges Spiegelbild und setzt somit eine umfangreiche Sachverhaltsprüfung voraus.

Das Sozialreferat ist zudem aufgrund seines Aufgabengebiets ein städtisches Referat, bei dem die Corona-Pandemie zu Mehrkosten führt. Es ist wissenschaftlich bewiesen, dass die Corona-Krise insbesondere arme Menschen besonders hart trifft. Davon ist auch der Zuschussbereich des Sozialreferats betroffen. Wie unter Ziffer 2 des Vortrags ausgeführt, wird das Sozialreferat geltend gemachte Einnahmeverluste der freien Träger zunächst im Rahmen der bestehenden ZND-Regelungen referatsweit aus dem vorhandenen Zuschussbudget ausgleichen. Erst wenn das nicht mehr möglich ist, wird eine Beschlussvorlage erstellt werden müssen, die eine Finanzierung dieser Mehrbedarfe zu Lasten des städtischen Haushalts nach sich ziehen könnte. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch keine Prognose möglich, ob diese coronabedingten Mehrkosten entsprechend geltend gemacht werden müssen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Sozialreferats alternativlos.

Das Sozialreferat nimmt die übrigen aufgeworfenen Punkte zur Kenntnis, bleibt jedoch bei seinen fachlichen Ausführungen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Bedrohungslage durch das Corona-Virus und die damit einhergehenden Neuregelungen und deren Kommentierung durch die kommunalen Spitzenverbände nicht möglich. Die Beschlussfassung in der Sitzung am 30.06.2020 ist jedoch dringend erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für etwaige bereits ausgereichte und noch ausstehende Finanzierungen der sozialen Dienstleister und Einrichtungen vorweisen zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird ermächtigt, nach Prüfung für den Zeitraum ab dem 16.03.2020 zunächst bis zum 30.09.2020 vorrangig vor dem SodEG selbst in Fällen der pandemiebedingten Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch freie Träger wie folgt zu verfahren:
 - a) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung im Hinblick auf hohe Sachkosten (insbesondere hohe Mietkosten)
 - b) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung im Falle der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den freien Träger entsprechend der städtischen Regularien
 - c) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung bei der Anwendung von Regelungsempfehlungen kommunaler Spitzverbände bzw. bei der Übernahme von Finanzierungspraktiken anderer Leistungsträger, soweit diese eine Finanzierung vorsehen, die über 75 % der durchschnittlichen monatlichen Leistung hinausgehen
 - d) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung soweit dies in nachgewiesenen und begründeten Einzelfällen zur Existenzsicherung des freien Trägers erforderlich ist
 - e) eine Finanzierung bis zu 100 % der bisherigen Förderung bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, der dies notwendig macht (z.B. Kindertagespflege), durch eine gegenüber dem SodEG vorrangige Vereinbarung sicherzustellen.
2. Die Ermächtigung unter Ziffer 1 des Antrags gilt für den Zeitraum 16.03.2020 im Gleichlauf mit der gesetzlichen Geltungsdauer des SodEG zunächst bis zum 30.09.2020. Sofern die Bundesregierung von ihrer in § 5 Satz 4 SodEG geregelten Ermächtigung zur Verlängerung der Geltungsdauer bis maximal 31.12.2020 Gebrauch macht, verlängert sich auch die vorliegende Ermächtigung entsprechend.

3. Das Sozialreferat verzichtet bei Feststellung eines Anwendungsfalles nach Ziffer 1 des Antrags auf eine Rückforderung etwaiger bereits ausgereicherter Mittel.
4. Der unter Ziffer 2 des Vortrags beschriebenen Verfahrensweise des Sozialreferats im Umgang mit Einnahmeausfällen bei Zuwendungsnehmer*innen wird zugestimmt.
5. Der unter Ziffer 3 des Vortrags beschriebenen Verfahrensweise bzgl. Schutzausrüstung wird zugestimmt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium - Rechtsabteilung

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.